



Nr. 3/2019

Jahrgang 61
September 2019

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Dr. Bert Wagner gestorben



Am 21. Juli 2019 starb nach kurzer, schwerer Krankheit unser geschätzter Kollege Dr. Bert Wagner aus Weißenstadt im Alter von 91 Jahren.

Neben seiner vierzigjährigen Praxistätigkeit in Weißenstadt war er viele Jahre Obmann der Zahnärzte im Landkreis Wunsiedel, Vorstandsmitglied des ZBV Oberfrankens, Delegierter zur Vollversammlung der BLZK und Mitglied des Ausschusses „Zahnärztliche Berufsausübung“ der BZAK.

Darüber hinaus war er Gründungsmitglied des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnarztpraxis, Vizepräsident der Europäischen Gesellschaft für zahnärztliche Ergonomie, Referent über Hygiene, Arbeitssystematik und Arbeitshaltung an der Bayerischen Akademie für zahnärztliche Fortbildung -jetzt eazf-, Ausbilder für Zahnärztliche Fachangestellte, Autor von vielen Fachartikeln über Hygiene und Ergonomie, Buchautor, Delegierter zur FDI World Dental Federation und vieles mehr.

Als Schriftleiter prägte er über Jahrzehnte das Erscheinungsbild der MZO, des Mitteilungsblattes des ZBV Oberfrankens.

Außerhalb des Berufstandes engagierte er sich z. B. in der FDP, deren Kreisvorsitzender er lange Zeit war, und im Deutschen Skiverband.

Für seine Verdienste erhielt er höchste Auszeichnungen der Bundeszahnärztekammer, der BLZK, des Bundesverbandes des Dentalhandels, des Deutschen Skiverbandes und die Pariser Stadtmedaille „Ami de Paris“.

1991 wurde er mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Zahnärzteschaft – nicht nur Oberfrankens – wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender
Schriftleiter MZO

Dr. Thomas Sommerer
Obmann des Bereiches
Wunsiedel – Marktredwitz – Selb

Anekdote aus dem Buch „Menschen beim Zahnarzt“ von Dr. Bert Wagner

Lieber sterb' ich!

Der erfolgreiche Geschäftsmann war einmal ein nichtsnutziger zehnjähriger Knabe. Solche Lauser zum Zahnarzt zu bringen, war und ist bisweilen schwerer als ein Kamel durchs Nadelöhr zu schieben.

So kam er halt, ein Häufchen Unglück, getrieben von der im Allgemeinen auch sehr ängstlichen Mutter, und hielt sich die Wange. Befund: tief kariöser, gangränöser Sechsjahrmolar, der trotz seiner früheren Trepanation alieno loco ständig und auch jetzt wieder eine schmerzhaftige Schwellung machte. Eine Fistel hatte er auch.

Einzig, wenn auch radikaler Therapievorschlag: Extraktion. Reaktion darauf: „Nein!“

Gutes Zureden. Erst vom Zahnarzt, dann von der Helferin, schließlich, etwas ängstlich-dringend, von der Mutter. Erfolg: „Nein!“

Dritter Anlauf: ernsthafte Ermahnung des Zahnarztes, assistiert durch die Helferin. Händeringend die Mutter. „Nein!“

Energische Anweisung des Zahnarztes, versehen mit Widerspruchsklausel: „Der Zahn muss unbedingt heraus, sonst kannst du etwas Schlimmes erleben!“
Wiederum: „Nein!“

Nun verließ den Zahnarzt die Geduld. Angesichts der Mutter, die der Ohnmacht nahe in der Ecke auf einen Stuhl sinkt und nur noch zittert, raunzt er den Knaben an: „Und wenn wir den Zahn nicht heraus nehmen, dann kannst du womöglich sterben!“

Da springt der Delinquent mit einem Satz aus dem Stuhl und rennt zur Tür: „Nein - lieber sterb' ich!“ Und ist weg.

Dr. Wagner Bert (2011): Menschen beim Zahnarzt. 120 heitere sozio-psychologische Studien.
Verlag Heinz Späthling, Weißenstadt.

Beitragszahlung IV / 2019

Der Beitrag für das IV. Quartal 2019 ist bereits am 01.10.2019 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2019 im Oktober 2019 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 0921 65025.

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 60483 wird hiermit für ungültig erklärt.

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Fax 0921 68500
E-Mail zbv-ofr@t-online.de

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Hinterbliebenen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 10. Oktober 2019 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

**Das Zahnärztehaus
Oberfranken bleibt an
folgendem Brückentag
geschlossen:**

4. Oktober 2019

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitis- impfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

Ärztliche Nachuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Ausbilder, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden.

Wir machen alle ausbildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben.

Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

An der diesjährigen Abschlussprüfung haben 108 Zahnmedizinische Fachangestellte teilgenommen, und zwar

in Bamberg	41
in Bayreuth	28
in Coburg	19
in Hof	20

Davon haben 4 Prüflinge mit der Note „sehr gut“ bestanden.

Herzlichen Glückwunsch!

Außerdem erreichten:

24 Prüflinge die Note 2 = gut

55 Prüflinge die Note 3 = befriedigend

18 Prüflinge die Note 4 = ausreichend

7 Prüflinge haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2020

An der Winter-Abschlussprüfung am 15.01.2020 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2020 ihre Ausbildung beenden. Anmeldungen sind sofort an den ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth zu richten.

**Bitte beachten Sie die
Beilagen dieser MZO!**

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| 01.10.2019 | Arend Eva-Marie
Weidendamm 55,
96047 Bamberg
90 Jahre | 24.10.2019 | Dr. Fraas Eduard
Moltkestraße 1,
95615 Marktredwitz
70 Jahre |
| 04.10.2019 | Dr. Münch Wolfgang
Luitpoldstraße 7a,
96114 Hirschaid
65 Jahre | 25.10.2019 | John Hans-Norbert
Heimatring 56,
96450 Coburg
75 Jahre |
| 05.10.2019 | Dr. Christiansen Axel
Viktor-von-Scheffel-Straße 4,
96231 Bad Staffelstein
60 Jahre | 31.10.2019 | Dr. Fischer Hans Georg
Grabfeldstraße 3,
96049 Bamberg-Gaustadt
75 Jahre |
| 08.10.2019 | Dr. Putz Gerhard
Enoch-Widman-Straße 71,
95028 Hof
65 Jahre | 02.11.2019 | Cetin Ahmet
Dr.-von-Schmitt-Straße 4,
96050 Bamberg
70 Jahre |
| 08.10.2019 | Dr. Wilfert Gerhard
Hösselweg 5,
95361 Ködnitz
70 Jahre | 03.11.2019 | Gleixner Gunnar
Viktoriastraße 14,
96450 Coburg
65 Jahre |
| 09.10.2019 | Pohl-Müßig Anita
Wiesenstraße 13,
95234 Sparneck
65 Jahre | 08.11.2019 | Dr. Jakob Gerhard
Sandäcker 5,
95517 Emtmannsberg
65 Jahre |
| 11.10.2019 | Dr. Zahout Jürgen
Glockenstraße 1,
95447 Bayreuth
60 Jahre | 08.11.2019 | Dr. Schott Rüdiger
Wiesenstraße 13,
95234 Sparneck
60 Jahre |
| 18.10.2019 | Buschhaus Roland
Sudetenstraße 17,
91301 Forchheim
70 Jahre | 11.11.2019 | Prof. Dr. Ott Rudolf
Alter Garten 1,
91094 Bräuningshof
75 Jahre |
| 18.10.2019 | Dr. Popp Meinhard
Prötschenbacher Weg 5,
95336 Mainleus
82 Jahre | 18.11.2019 | Dr. Hutterer-Bauer Monika
Sternalerring 46,
95447 Bayreuth
70 Jahre |
| 19.10.2019 | Rogler Hella
Von-Rothenhan-Straße 11,
96049 Bamberg
81 Jahre | 18.11.2019 | Schrüfer Maria
Äußere Nürnberger Straße 14a,
91301 Forchheim
60 Jahre |
| 20.10.2019 | Dr. Fröhlich Norbert
Bismarckstraße 50,
95444 Bayreuth
75 Jahre | 19.11.2019 | Dr. Geus Helmut
Valentin-Becker-Straße 23,
96049 Bamberg
83 Jahre |
| 21.10.2019 | Heim Stefan
Mainstraße 56,
96103 Hallstadt
60 Jahre | 20.11.2019 | Röthel Wolfgang
Trendelstraße 2,
95326 Kulmbach
65 Jahre |

20.11.2019 **Dr. Reich Hans-Georg**
Kemeritz 17,
95349 Thurnau
82 Jahre

21.11.2019 **Jacob Almut**
Hiltegundaweg 4,
95463 Bindlach
65 Jahre

24.11.2019 **Jehnes Friedrich**
Ernst-Wiechert-Weg 3,
95100 Selb
91 Jahre

27.11.2019 **Wessolowski Johanna**
Weltrichstraße 3,
95326 Kulmbach
89 Jahre

02.12.2019 **Herold Alfred**
Feuersteinstraße 2,
91320 Ebermannstadt
96 Jahre

06.12.2019 **Frank Klaus Peter**
Generalsgasse 15,
96047 Bamberg
60 Jahre

07.12.2019 **Loh Franz**
Vogelschau 6,
91320 Ebermannstadt
89 Jahre

09.12.2019 **Dr. Kipp Helmut**
Kunigundendamm 9,
96050 Bamberg
89 Jahre

12.12.2019 **Dr. Wiche Horst**
Am Fröhlichenstein 9,
95028 Hof
80 Jahre

26.12.2019 **Heimann Maria**
Käsrothe 7,
91301 Forchheim
94 Jahre

28.12.2019 **Gösel Uwe**
Bahnhofsplatz 2,
96450 Coburg
60 Jahre

31.12.2019 **Dr. Schmalfuß Eicke**
Martin-Luther-Straße 27,
95168 Marktleuthen
80 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Herzlichen Glückwunsch zum 35-jährigen Praxisjubiläum



v.l.n.r.: Dr. Andreas Kämpf, Seniorchef Hans Kämpf, Frau Bayerlein, Dr. Thomas Ebert und Dr. Sabine Kämpf

Gaby Bayerlein konnte im Juni 2019 dieses wirklich außergewöhnliche Praxisjubiläum in der kieferorthopädischen Praxis Kämpf und Ebert feiern.

Sie trat wenige Jahre nach der Gründung der Praxis im Jahr 1984 ein und entwickelte sich schnell zu einer der tragenden Säulen in Verwaltung, Abrechnung und Praxismanagement.

Mit viel Kompetenz, Sachverstand und Einfühlungsvermögen trägt sie seitdem zum Erfolg der Praxis bei.

Besonders bei allen Fragen zur Leistungserstattung der Krankenversicherungen unterstützt sie unsere Patienten auf das Vorbildlichste durch Stellungnahmen und Telefonate mit den Kostenträgern.

Mit Ihrer liebenswürdigen Art hat sie stets auch das Wohl ihrer Kolleginnen im Auge, ihr Rat ist allseits hochgeschätzt. Mit großer Dankbarkeit und Stolz freuen wir uns auf die kommenden Jahre!

Dr. Kämpf und Dr. Ebert

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

Bamberg-Stadt und Land

- 01.11.2019 Dr. Bidlingmaier Jörg, 96052 Bamberg
ZÄ Kalb Alla, 91332 Heiligenstadt, Hauptstr. 15, Tel. 0800 6649289
- 07./08.11.2019 Dr. Kreis Stefan, 96047 Bamberg, Friedrichstr. 11, Tel. 0800 6649289
Dr. Dorsch Helmut, 96149 Breitengüßbach
- 23./24.11.2019 Dr. Rückel Michael, 96047 Bamberg, Promenadestr. 18, Tel. 0800 6649289
Dr. Eisentraut Ulrike, 96135 Stegaurach
- 07./08.12.2019 Dr. Hoppe Stephanie, 96047 Bamberg, Promenadestr. 2, Tel. 0800 6649289
Dr. Frisch Stefan, 96173 Oberhaid
- 25.12.2019 Dr. Emmert-Felix Janne, 96052 Bamberg
ZÄ Kalb Alla, 91332 Heiligenstadt, Hauptstr. 15, Tel. 0800 6649289

Bayreuth-Stadt und -Land

- 09./10.11.2019 Dr. Hilbig Andreas, 95445 Bayreuth, Am Mühlgraben 38, 0921 46922
- 14./15.12.2019 Dr. Gollner Martin, 95444 Bayreuth, Karl-Marx-Str. 8, 0921 2305010
- 29./30.12.2019 ZÄ Taubenreuther Carmen, 95448 Bayreuth
Dr. Reinfelder Stefan, 91257 Pegnitz, Böllgraben 2, Tel. 09241 3111 u. 09241 3829

Coburg-Stadt

- 28./29.09.2019 Dr. Panhans Walter, 96450 Coburg, Mohrenstr. 3, Tel. 09561 95866 u. 09561 26438
- 03./04.10.2019 ZA Gösel Uwe, 96450 Coburg, Bahnhofplatz 2, Tel. 09561 75500 u. 0171 3550702
- 21./22.12.2019 ZA John Hans-Norbert, 96450 Coburg, Heimatring 56, Tel. 09561 30233
- 31.12.2019 ZÄ Andersson Lena, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 27a, Tel. 09561 26466

Landkreis Forchheim

- 02./03.11.2019 ZÄ Kowatsch Gerti, 91077 Neunkirchen a. Brand, Steinäckerstr. 2, Tel. 09134 293
- 23./24.11.2019 Dr. Miller Ludwig, 91356 Kirchenehrenbach, Straße zur Ehrenbürg 1, Tel. 09191 96171
- 30.11./01.12.2019 ZÄ Kapocsanyi Birgit, 91322 Gräfenberg, Bayreuther Str. 36, Tel. 09192 287
- 24.12.2019 Dr. Braun Sabine, 91301 Forchheim, Apothekenstr. 8, Tel. 09191 15746

Hof-Stadt

- 07./08.12.2019 ZA Friedrichs Marco, 95028 Hof, Friedrichstr. 7, Tel. 09281 18334
- 14./15.12.2019 ZA Friedrichs Marco, 95028 Hof, Friedrichstr. 7, Tel. 09281 18334
- 29./30.12.2019 ZA Friedrichs Marco, 95028 Hof, Friedrichstr. 7, Tel. 09281 18334

Hof-Land

- 16./17.11.2019 Dr. Högner Mareen, 95119 Naila, Frankenwaldstr. 18, Tel. 09282 404
- 24.12.2019 Dr. Ronneburg Bernd, 95111 Rehau, Bahnhofstr. 24, Tel. 09283 2884 (zweite Telefonnummer entfällt)

Landkreis Kronach

- 16./17.11.2019 ZÄ Neder Nadine, 96317 Kronach, Kulmbacher Str. 26, Tel. 09261 2795

Landkreis Kulmbach

- 23./24.11.2019 Dr. Lutz Dieter, 95326 Kulmbach, Blaich 10, Tel. 09221 4006
- 30.11./01.12.2019 ZÄ Leidner Bettina, 95349 Thurnau, Bgm.-Kleinlein-Str. 6, Tel. 09228 997660
- 26.12.2019 Dr. Haas Hans-Peter, 95336 Mainleus, Wolfgang-Gack-Str. 1, Tel. 09229 9480

Landkreis Lichtenfels

- 01.11.2019 Dr. Christiansen Axel, 96231 Bad Staffelstein, Viktor-v.-Scheffel-Str. 4, Tel. 09573 6897 u. 0160 8359727

Landkreis Wunsiedel

- 05./06.10.2019 ZÄ Stegert Krystina, 95615 Marktredwitz, Leopoldstr. 6, Tel. 09231 61001 u. 09231 985039
- 27./28.12.2019 Dr. Welzel Frederik, 95158 Kirchenlamitz, Max-Reger-Str. 4, Tel. 09285 7001

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Termin am 7. Dezember 2019

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2014 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 7. Dezember 2019, in Himmelkron an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2014 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 7. Dezember 2019, in Himmelkron statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

**Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der
Telefonnummer 0921 761647 zu hören.**

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**

Arbeitgeber haften vielfach gegenüber Mitarbeitern bei betrieblicher Altersversorgung* -Welche Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten den Arbeitgebern auferlegt sind?-

Das Landesarbeitsgericht (LAG Hamm, Urteil vom 06.12.2017, Az. 4 Sa 852/17) entschied, dass der Arbeitgeber (AG) auf Schadensersatz haftet, sofern die Beratung bei Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) fehlerhaft war. Und zwar auch dann, wenn die Beratung durch ein Kreditinstitut erfolgt war. Dies gilt analog für Versicherungsvermittler aller Art, denn diese sind ebenfalls im Pflichtenkreis des Arbeitgebers tätig, mithin dessen Erfüllungsgehilfen.

Der Mitarbeiter bemerkte erst nach Auszahlung der bAV, dass auf diese noch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu bezahlen waren.

Paukenschlag auf einer bAV-Fachtagung des Handelsblattes

Der damalige Vorsitzende des Ruhegeldsenates beim Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bereits 2005 durch einen Fachvortrag und einen Fachaufsatz zum Thema „Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten im Betriebsrentenrecht“ für Wirbel gesorgt. Das LAG Hamm, aber noch nicht jedes Arbeitsgericht, folgt inzwischen dieser Linie der Arbeitgeberhaftung.

Das LAG München (Urteil vom 15.03.2007, Az. 4 Sa 1152/07) verurteilte einen Arbeitgeber zur Lohnnachzahlung, weil die Entgeltumwandlung mit gezillmerten Tarifen (also solchen, welche die Abschlusskosten in den ersten bis zu weniger als 10 Jahren verteilt erheben) nicht zur gesetzlich verlangten Wertgleichheit mit dem umgewandelten Entgelt führt.

Potentiell bis zu mehr als 20 Millionen bAV-Verträge betroffen
Selbstverständlich ist nicht nur über die GKV-Beitragspflicht zu informieren (sowie die Beiträge zur Pflegeversicherung), sondern auch darüber, dass der Arbeitnehmer (AN) diese dann als Rentner ganz allein bezahlt, also nicht nur wie bis 2003 geregelt den „halben“ Beitrag. Fachanwälte und Interessenvereine haben massenhaft gegen den „vollen GKV-Beitrag auf Betriebsrenten seit 2004“ u. a. geklagt – bis zum Verfassungsgericht: Stets erfolglos, weil der Falsche verklagt wurde!

Die Arbeitgeberhaftung erscheint erfolgversprechender. Noch krasser ist das wirtschaftliche Ergebnis, wenn wegen Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze ohnehin (fast oder) gar kein Beitrag zur GKV angefallen wäre, wenn man auf die Entgeltumwandlung richtig informiert ganz verzichtet hätte.

Wie die „Betreuung“ der bAV für Agenten und Makler zum Verhängnis wird?

Gesichert ist, dass kein Arbeitgeber seine (neuen) Mitarbeiter über die bAV ungefragt aufzuklären hat, § 1a BetrAVG. Erst wenn die Entscheidung des Mitarbeiters für insbesondere eine Entgeltumwandlung gefallen ist, beginnen begrenzte Aufklärungs- und Beratungspflichten. Wer als Arbeitgeber dies einem Versicherungsvermittler oder Bankberater überlässt ist besser beraten, wenn er den Beratungsinhalt prüfen lässt und auch zur Personalakte nimmt.

Die Betreuung durch Vermittler und Berater, aber auch Rückfragen von Arbeitnehmern bei solchen Betreuern, bedeuten eine weiterlaufende Haftung, also ein Verhindern des Ablaufes der Verjährung: Denn es kann sicher auch bei vorher abgeschlossenen Verträgen die korrekte Beratung nachgeholt werden, damit die bAV-Verträge ggf. noch beitragsfrei gestellt werden könnten.

Vermittlerhaftung und Beraterhaftung verjähren 10 Jahre nach dem jeweiligen Pflichtverstoß

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass jede Beratungspflichtverletzung separat zu betrachten ist, auch bei der Verjährung. Beim Unterlassen zählt der letztmögliche Zeitpunkt korrekter Information bzw. Beratung. Hier würde dann auch ein Vermittler dem AG haften, für Falschberatung, entweder bei Erstberatung oder bei versprochener Betreuung auch später – etwa bei einer auch bereits geplanten Gesetzesänderung (im Fall des LAG Hamm: Volle GKV-Beitragspflicht seit 01.01.2004).

Indes: Er könnte den AG ja korrekt beraten haben, aber dann nur in den Gesprächen mit den Arbeitnehmern (AN) falsch informiert haben, oder später im Rahmen der Betreuung, ohne dass es Gespräche mit den AN dann noch gab. Unter Umständen hat der Vermittler bzw. Berater dem AG sogar eine Dokumentation gegeben, die korrekt war - dem AN gegenüber aber nichts dokumentiert, weil dieser ja kein Versicherungsnehmer (VN) wird. Dies wäre nicht gesetzwidrig, sodass die Frage ist, wie es dann mit der Beweislast aussieht. Er ist ggf. gegenüber dem AN ja nur Gehilfe des AG bei der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten. Wie man sich als AG schützen kann, erfährt der Arbeitgeber vielleicht erst nach einem verlorenen Prozess vor dem Arbeitsgericht?

Weitergehende Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten des Arbeitgebers

Die Vermittlerhaftung verjährt 10 Jahre nach der Falschberatung (entsprechend bei Betreuung). Diese Frist wird oft abgelaufen sein, wenn der Betriebsrentner seine bAV-Auszahlung erhält. Daher könnte Feststellungsklage durch den Arbeitgeber geboten sein.

Nicht zu vergessen wären die Verminderungen der Ansprüche auf gesetzliche Renten, sowie Kranken- und Arbeitslosengeld, wohl auch Unfallrenten – durch Entgeltumwandlung. Bei der Wirtschaftlichkeit stellt sich immer wieder auch die Frage, ob gesetzliche Rente nicht rentabler ist?

Verteidigungsoptionen für Arbeitgeber, Berater und Vermittler?

Vermittler wie auch der AG könnten sich gegenüber dem AN wehren, indem sie nachweisen, dass gar kein Schaden entstanden ist und daher kein Feststellungsinteresse besteht.

Dass mehr als 10 Jahre nach der Gesetzesänderung und breiter Information in den Medien darüber immer noch die meisten AN nichts davon wissen, ist eine Tatsache. Sie könnten bei nachträglicher Information die Verträge beitragsfrei stellen und sollten darauf hingewiesen werden. Wenn sie dann dennoch weiter zahlen, haften dafür nicht mehr der AG. Zudem könnte dies als Nachweis dienen, dass die Mitarbeiter bei korrekter früherer Information ebenfalls die Entgeltumwandlung vorgenommen bzw. weiter gezahlt hätten, sodass ein eventueller Schaden nicht kausal auf die Falschberatung zurückzuführen ist. Frei nach dem Motto: Er wollte zur Risikostreuung auch Geld verbrennen.

Dies wäre dann ein Ansatz, strategisch die eigene Haftung zu reduzieren.

Der Verjährung vorbeugend bietet sich die Feststellungsklage an, von Arbeitnehmern gegenüber (oft ehemaligen) Arbeitgebern, sowie von Arbeitgebern gegenüber Vermittlern, Beratern, Banken, sowie Versicherern (VR).

Erster Schritt: Vermittler, Berater, Banken und Versicherer zum Anerkenntnis auffordern

Vorher aber sollten Arbeitgeber ihre bAV-Bank bzw. ihren bAV-VR bzw. Vermittler auffordern, die eigene Haftung bei Klagen von AN anzuerkennen, vielleicht unter der Voraussetzung, dass sie bei deren Abwehr mitwirken. So hatten sich mit potentieller Haftung für insgesamt mehrere Milliarden Euro branchenweit auch die VR wegen der Haftung des AG bei fehlender Wertgleichheit infolge Zillmerung gegenüber AG verpflichtet, weil AG dann für die Auffüllung auf einen wertgleichen Betrag der Leistungsansprüche zum umgewandelten Entgelt haften.

Fristgebundener Handlungsbedarf für alle Seiten

Ein vielfältiger, gegenläufiger, dringender „fristgebundener“ Handlungsbedarf liegt nahe, für AN gegenüber AG, Vermittler gegen AG und AG gegen alle, und zwar möglichst vor dem anderen und vor „Fristablauf“. Auf die ursprünglichen Berater darf man nicht zählen, weil diese häufig mit Verjährung ihrer Haftung rechnen, durch schlichtes Nichtstun, bis dereinst der AN bei Rentenbeginn oder Fälligkeit der Direktversicherung sich wegen Geringleistung beim AG meldet.

Widerruf von bAV-Verträgen

Wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einmal vergleichen, welche Gelder einbezahlt wurden, und was davon aktuell nach Abzug von Abschlusskosten sowie laufenden Verwaltungskosten noch übrig ist (z. B. als Rückkaufswert oder Ablaufleistung), dann stellen sie oft größere Abweichung von den bei Vermittlung vorgelegten „Musterberechnungen zur Illustration“ fest – regelmäßig also Vermögensverluste. Davon gehen noch Steuerabzüge und Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge ab, was das unerwartet geringe Ergebnis nochmal um die Hälfte vermindern kann.

Auch viele bAV-Verträge in der Lebensversicherung lassen sich indes oft wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung widerrufen und rückabwickeln, eine Ewigkeit lang. Zahlreiche Arbeitnehmer sind selbst zum Widerruf berechtigt, wenn sie selbst Versicherungsnehmer geworden sind.

Auch für Arbeitgeber - vom Einzelunternehmen bis hin zur GmbH&Co.KG - bietet sich für Versicherungsverträge ab 1995 der Widerruf an – mit der Aussicht nach sachverständiger versicherungsmathematischer Begutachtung bis zu mehr als das Doppelte des Rückkaufswertes zu bekommen. Eine Option für einen wirtschaftlichen Exit als Arbeitgeber aus der bAV-Haftung. So wird aus einer Niederlage die Chance auf einen noch höheren Gewinn für Arbeitgeber, der auch für den AN noch rechtzeitig ein größeres Risiko beseitigt.

Denn sollte der Arbeitgeber insolvent werden, wird der Insolvenzverwalter Direktversicherungen und Entgeltumwandlungen gegenüber dem VR möglichst widerrufen, was den Lebensversicherungsvertrag vernichtet und deren Wert der Insolvenzmasse zuführt. Damit gehen dann auch alle Begünstigungen und Verpfändungen an AN ins Leere – AN verlieren dadurch ihre betriebliche Altersversorgung - weil ganz ohne Ansprüche an den Pensionsversicherungsverein - komplett oder können eventuelle Forderungen aus der bAV-Zusage zur Insolvenzquote mit meist einstelligen Prozentsätzen anmelden.

*PM Dr. Johannes Fiala / Dipl.-Math. Peter A. Schramm
München im April 2019*

*von Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, RB, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (AFA), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

Firmenwagen für Ehegatten im Minijob

Steuersparmodell?

Einem nicht unbeliebten Steuersparmodell hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10.10.2018 (X R 44-45/17) einen Riegel vorgeschoben. Seinem Urteil stellt er folgende drei Leitsätze voran:

Leitsätze des Urteils

1. Die Überlassung eines Dienstwagens zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung des Arbeitnehmers ist im Rahmen eines geringfügigen – zwischen Ehegatten geschlossenen – Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) fremdunüblich.
2. Ein Arbeitgeber wird bei lebensnaher und die unternehmerische Gewinnerwartung einzubeziehender Betrachtungsweise typischerweise nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen, wenn nach einer überschlägigen, allerdings vorsichtigen Kalkulation der sich für ihn hieraus ergebende tatsächliche Kostenaufwand zuzüglich des vertraglich vereinbarten Barlohns als wertangemessene Gegenleistung für die zur Verfügungsstellung der Arbeitskraft anzusehen ist.
3. Je geringer der Gesamtvergütungsanspruch des Arbeitnehmers ist, desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle, nach der sich wegen einer nicht abschätzbaren intensiven Privatnutzung die Fahrzeugüberlassung als nicht mehr wirtschaftlich erweist.“

Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger waren Eheleute, die in den Streitjahren 2012 bis 2014 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurden. Der Kläger führte einen Einzelhandel für Sportartikel, seine Ehefrau war in ihrem Hauptberuf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin. Ab Dezember 2012 stellte der Kläger seine Ehefrau auf Minijob-Basis als Büro-, Organisations- und Kurierkraft ein. Laut Arbeitsvertrag betrug ihre wöchentliche Arbeitszeit neun Stunden für Tätigkeiten, die an einem Tag von zu Hause aus sowie an zwei Tagen im Außendienst (Kurierfahrten etc.) zu erbringen waren. Die monatliche Vergütung betrug 400,- €. Zu Beginn wurde der Ehefrau ein kurz zuvor gebraucht erworbener Pkw Opel Astra mit einem Bruttolistenpreis von 26.300,- € und ab September 2014 ein ebenfalls gebraucht erworbener Pkw Saab Vector Kombi (Bruttolistenpreis 38.500,- €) zur Verfügung gestellt. Der Sachbezug wurde nach der 1 %-Regelung ermittelt, für den Pkw Opel mit 263,- € und den Pkw Saab mit 385,- € pro Monat. Der Differenzbetrag zum Gesamtvergütungsanspruch (400,- €) in Höhe von monatlich 137,- € für den Pkw Opel und 15,- € für den Pkw Saab wurde ausbezahlt. Im Rahmen einer Außenprüfung erkannte der Prüfer das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, obwohl er an der tatsächlichen Durchführung des Arbeitsverhältnisses keinen Zweifel hatte. Die Anerkennung versagte er gleichwohl, weil nach seiner Auffassung die Vereinbarungen nicht fremdüblich waren.

Verfahrensgang

Das Finanzgericht war großzügiger und akzeptierte das Ehegattenarbeitsverhältnis. Auf die Revision des Finanzamts wurden die Urteile jedoch aufgehoben, da das Arbeitsverhältnis mangels Fremdüblichkeit nicht anerkannt wurde. Unerheblich war in diesem Zusammenhang auch, dass die Ehefrau die Fahrzeuge für dienstliche Kurierfahrten genutzt hatte, „da sich die betriebliche Einsatznotwendigkeit von wöchentlich maximal sechs Stunden im Verhältnis zur im Übrigen bestehenden Möglichkeit der privaten Nutzung als äußerst geringfügig erweist.“

Steuerliche Eckpunkte zum Bürokratieabbau

Koalitionsvertrag

Die große Koalition hat sich im Koalitionsvertrag auch dem Thema Bürokratieabbau verpflichtet. Auf Seite 63 (von 175) wird dem Bürokratieabbau bei steuerrechtlichen Vorschriften ein ganzer Satz gewidmet. Selbst gesetztes Ziel ist die Erarbeitung konkreter Vorschläge bis Ende 2019. Im Mai 2019 hat nun das Bundeswirtschaftsministerium ein „Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III (Prioritäten)“ veröffentlicht. Zur Entbürokratisierung im Steuerrecht sind – soweit für Ärzte und Zahnärzte relevant – folgende Themen angedacht:

Maßnahmenkatalog

- Die Aufbewahrungspflicht für steuerlich relevante Dokumente soll für alle Unternehmen von zehn auf acht Jahre reduziert werden.
- Die Abschreibungsdauern für digitale „Innovationsgüter“ sollen verkürzt werden. Mit den amtlichen Abschreibungstabellen legt die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zur Nutzungsdauer bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fest. Die Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter stammt aus dem Jahr 2000 und ist seither unverändert geblieben. Nun soll eine Verkürzung der Abschreibungsdauern für digitale Investitionsgüter die Unternehmen darin bestärken, „die kommenden Jahre für eine digitale Modernisierung der Betriebe zu nutzen“. Konkreter wird das Eckpunktepapier nicht.
- Umsatzsteuerpflichtige Existenzgründer müssen derzeit im Gründungsjahr und im folgenden Kalenderjahr Umsatzsteuervoranmeldungen immer kalendermonatlich abgeben. Durch Streichung dieser Sonderregelung würde auch für Existenzgründer der Grundsatz der vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldung gelten.
- Weiter wird die Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 1.000,- € zusammen mit der Abschaffung der Sammelposten-Regelung angedacht. Nachdem bereits auf den 01.01.2018 eine Erhöhung der Wertgrenze von 410,- € auf 800,- € erfolgt ist, würde sich mit dieser Regelung erneut eine Abschreibungserleichterung ergeben.
- Ebenso wurde in den Maßnahmenkatalog die „Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen“ aufgenommen. Genauere Vorstellungen der Umsetzung dieses Aspektes sind noch nicht bekannt.

Anmerkung

Wie immer sind weitere Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten. Von einem großen Wurf mit erheblichem Verwaltungsabbau kann bei diesen steuerlichen Vorschlägen sicher nicht gesprochen werden.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteleberung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0



Dr. Reiner Zajitschek

Lügen haben kurze Beine. Fake-News auch. Diese Binsenweisheit, die Eltern und Großeltern jedem Kleinkind beibringen, musste Herr Dr. Armin Walter, Vorsitzender des Zahnärzteverbandes ZZB, in diesen Tagen auf drastische Weise neu lernen. Einen „Bisher einmaligen Rechtsverstoß“ und eine Bevorzugung der Mitglieder des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte durch die KZVB konstruierte Walter, als er entdeckte, dass der Freie Verband Fortbildungen für die eigenen Mitglieder günstiger anbietet als für Nichtmitglieder. Er verstieg u.a. sich

in die Behauptung, diese Gebührenreduktion schädige alle anderen Zahnärzte durch fehlende Einnahmen ihrer KZVB. Auch die Europäische Akademie für Fort- und Weiterbildung (eazf GmbH) bekam ihr Fett weg: „Die Verschmelzung der Fortbildungsveranstaltungen zweier getrennter Körperschaften der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in der eazf GmbH mit dem Miteigentümer Oemus Media GmbH ist nach außen völlig intransparent.“, so Walter. Diese Äußerungen hat das Landgericht Frankfurt am Main zwischenzeitlich per einstweiliger Verfügung unter eine empfindliche Strafe gestellt. Somit ist der vermeintliche Skandal in sich zusammengefallen wie ein Kartenhaus.

Richtig ist, dass die KZVB mit den Fortbildungen des Freien Verbandes nichts zu tun hat und dass der FVDZ sehr wohl seine Fortbildungen für die eigenen Mitglieder vergünstigt anbieten darf, um einen Mehrwert der Verbandsmitgliedschaft zu generieren. Dies praktiziert der FVDZ seit vielen Jahren. Er wird selbstverständlich auch in Zukunft daran festhalten.

Richtig ist weiterhin, dass an der eazf GmbH, ausweislich des Impressumsums ihrer Homepage, lediglich die BLZK (Mehrheitsgesellschafter) und die teamwork media GmbH beteiligt sind. Die KZVB hat mit der eazf GmbH ebenfalls nichts zu tun.

Schaden ist dennoch entstanden, denn Walter hat den vermeintlichen Skandal bereits an die Aufsichtsbehörde gemeldet. Letztere wird die Verfügung des LG Frankfurt (AZ 3-08 O 78/19) zur Kenntnis nehmen. Dass dieser Vorgang speziell die Karten seines eigenen Verbandes und ganz allgemein die der gesamten Zahnärzteschaft im Umgang mit der Politik nicht gerade verbessert, dürfte auf der Hand liegen.

Schaden ist auch in der Vertreterversammlung der KZVB entstanden, die in dieser Legislaturperiode bisher von kollegialem Umgang und konzentrierter Sacharbeit geprägt war. Walter nutzte neben dem Internet leider auch dieses Forum, um seine Unwahrheiten in Anwesenheit der Aufsichtsbehörde öffentlich zu bekräftigen und weiter zu verbreiten. Hoffen wir, dass sich die emotionalen Wogen bis zur nächsten Vertreterversammlung im Herbst geglättet haben und die Delegierten sich nur mit Fakten und nicht mit Fakes beschäftigen müssen.

Dr. Reiner Zajitschek, Döhlau

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 4/2019
ist der 3. November 2019**

**Anzeigenschluss
ist der 10. November 2019**

Titel:

Atmosphärische Führung Stimmungen wahrnehmen und gezielt beeinflussen

Autoren:

Christian Julmi, Guido Rappe

Führungskräften soll mit diesem Buch ein Gespür vermittelt werden, atmosphärische Stimmungen in ihrer Arbeitsumgebung zu erkennen, denn intuitiv erkennen wir sofort beim Betreten eines Raumes, ob die Stimmung gut ist oder ein Gewitter bevorsteht.

Eine positive Arbeitsatmosphäre erhöht die Leistungsfähigkeit, sowohl von Mitarbeitern als auch von Führungskräften.

Primär geht es um Achtsamkeit und Wahrnehmung innerhalb des Teams, also die Spielregeln zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern.

Die Autoren dieser Publikation erklären zunächst die Grundpfeiler atmosphärischer Führung, die Wirkung von Atmosphären und zeigen, wie diese gezielt beeinflusst werden können.



Hierzu einige Hinweise zur Mitarbeiterführung:

- Mitarbeiter lassen sich bevorzugt von Menschen führen, die sie als positive Autorität wahrnehmen und zu denen eine Empathie besteht.
- Führungskräfte sollen den Menschen im Mittelpunkt sehen, nicht die Funktion.
- Mitarbeiter werden grundsätzlich so behandelt, wie man auch selbst behandelt werden möchte, stets geprägt von gegenseitigem Respekt.
- Ein positiver Umgang untereinander führt auch zu einer Steigerung der Produktivität im Unternehmen. Das geflügelte Wort „Der Ton macht die Musik“ bringt dies auf den Punkt.

Zahlreiche Kapitel erklären, was unter ‚Atmosphäre‘ verstanden wird, was atmosphärische Führung bedeutet und wie sie von Führungskräften umgesetzt werden kann.

Führungskräfte sollten als Ziel stets im Auge haben:

Ein gutes Team zeichnet sich durch eine stimmige positive Atmosphäre aus und durch einen steten Fluss und Austausch von Gedanken und Ideen zum Wohle des Unternehmens. Mitarbeiter dürfen sich dabei nicht unterdrückt oder benachteiligt fühlen.

Da Zahnarztpraxen als KMU (kleine und mittlere Unternehmen) einzustufen sind, dürfte dieses Fachbuch dem/der Unternehmer/in Zahnarzt/Zahnärztin zahlreiche Tipps an die Hand geben, um an der atmosphärischen Führung und Stimmungslage in der Praxis zu arbeiten. Auch die Einstellung der eigenen Person als Führungskraft sollte dabei nicht zu kurz kommen.

Dr. Rüdiger Schott

Atmosphärische Führung
Stimmungen wahrnehmen und gezielt beeinflussen
Februar 2018
240 Seiten, Hardcover

Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-446-45477-4
Preis: 28,- €

Tipps für Zahnärzte, die ausbilden

Das bietet das neue Online-Handbuch für Ausbilder zur ZFA

München – Bilden Sie bereits aus oder wollen Sie das zukünftig tun? Dann ist das neue Ausbilderhandbuch für Zahnärzte der BLZK genau das Richtige für Sie. Es wurde vom Referat Zahnärztliches Personal erarbeitet und gibt einen Überblick, was Sie als Ausbilder beachten sollten. Das Handbuch ist auf der Website der Kammer zu finden:

www.blzk.de/ausbilderhandbuch

Wer gerade dabei ist, einen Auszubildenden zu suchen, findet allgemeine Informationen im Kapitel „Voraussetzungen und Vertragswesen“. Hier erfahren Zahnärzte, welche Formalitäten für die Eintragung von Ausbildungsverträgen einzuhalten sind, welche Unterlagen der zuständige Zahnärztliche Bezirksverband benötigt und wer gegebenenfalls mit Rat zur Seite steht. Zum Ausbildungsvertrag enthält das Handbuch unter anderem folgende Informationen:

- reguläre oder verkürzte Ausbildungszeit?
- Gestaltung von Probe- und Arbeitszeit
- Umgang mit minderjährigen bzw. volljährigen Auszubildenden

Auch der Link zu einem Musterausbildungsvertrag mit Erläuterungen für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) ist in diesem Kapitel dabei.

Elemente der dualen Ausbildung

Wenn alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten kennen, kann die Ausbildung starten. Die Ausbildung in der Praxis verläuft nach einem betrieblichen Ausbildungsplan. Ein Teil ist das ausbildungsbegleitende Berichtsheft. Das Nachweisheft Röntgen kommt zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung dazu.

Selbstverständlich einzuhalten sind in der Ausbildung die Vorgaben des Arbeitsschutzes – mit besonderen Schutzmaßnahmen für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die theoretischen Fachkenntnisse vermittelt begleitend auch die Berufsschule als Partner im dualen System.

Formalia bei Prüfungen und Abschluss

Für die Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfung sind Verfahren einzuhalten, ebenso am Ende des Ausbildungsverhältnisses. Zum Beispiel muss rechtzeitig über eine Weiterbeschäftigung in der Praxis gesprochen und ein Ausbildungszeugnis erstellt werden.

Ein eigenes Kapitel zeigt die Aufstiegsmöglichkeiten für erfolgreich ausgebildete ZFA mit Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildungen.

Kontakt:

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK
Telefon: 089 230211-332, E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de

Presseinformation



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**

Landesverband Bayern

Vorsitzender: Dr. Reiner Zajitschek
Herzog-Heinrich-Str. 10
80336 München
Tel. 089 / 723 42 90
Fax 089 / 723 19 07
info@fvdz-bayern.de

Bayerns Zahnärzte fordern Europäische Charta der Freien Berufe

FVDZ-Landesversammlung 2019: Einigkeit zum bayerischen Kurs

München, 22.07.2019

Der FVDZ Bayern fordert die neu gewählten Abgeordneten im Europa-Parlament auf, sich für die Verabschiedung einer Europäischen Charta der Freien Berufe einzusetzen. Bis heute fehlt auf europäischer Ebene ein gemeinsames Verständnis von Freiberuflichkeit sowie ein einheitlicher Politikansatz gegenüber den Freien Berufen. Für den Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat die freie Berufsausübung nach wie vor höchste Priorität.

Das Positionspapier des FVDZ „Freiberuflichkeit erhalten – Subsidiarität fördern“ geht allen EU-Parlamentariern zu, um den Mehrwert der Freien Berufe für die Gesellschaft hervorzuheben und für ihren Erhalt zu werben. Bislang fehlt auf europäischer Ebene das Verständnis für die gesellschaftliche Bedeutung der Freien Berufe mit ihren Selbstverwaltungen, die den Staat entlasten und Verbraucher, Klienten und, im Fall der Heilberufe, Patienten schützen. Jetzt bekräftigte die Landesversammlung des FVDZ Bayern die Bedeutung der Freien Berufe, denen auch die Zahnärzte/innen in Bayern und Deutschland angehören. In ihrem einstimmig verabschiedeten Leitantrag fordert die über 70-köpfige Landesversammlung die neu gewählten Abgeordneten im EU-Parlament auf, sich für die Verabschiedung der Europäischen Charta einzusetzen.

Die Landesversammlung 2019, die sich aus Delegierten aus allen sieben Bezirken Bayerns sowie München zusammensetzt, zeigte Geschlossenheit bei allen diskutierten Themen. So lehnt sie das geplante „Faire-Kassenwahl-Gesetz“, das die bundesweite Öffnung regional begrenzter Krankenkassen vorsieht, als Wettbewerbsbeeinflussung ab. „Hiervon sind vor allem die regionalen Allgemeinen Ortskrankenkassen betroffen“, sagt Landesvorsitzender Dr. Reiner Zajitschek, der durch den neuen Vorstoß von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn das duale System von gesetzlicher und privater Krankenversicherung in Gefahr sieht.

Wiederkehrende Beschlüsse der Landesversammlung betreffen die Forderung nach Abschaffung der Budgetierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und die kontinuierliche Anpassung des GOZ-Punktwertes entsprechend des vom Statistischen Bundesamt errechneten Anstiegs der Nominallöhne des jeweils vergangenen Jahres. Zur Telematikinfrastruktur (TI) fordert sie u.a. vom Gesetzgeber, auf Sanktionen bei der Einführung der TI-Struktur gegen nicht teilnehmende Praxen zu verzichten.

Dass die Landesversammlung uneingeschränkt zu ihrer Führung steht, bewies auch die Wahl des geschäftsführenden Landesvorstands als Delegierte für die Hauptversammlung des FVDZ 2019 und 2020. Gewählt wurden Dr. Reiner Zajitschek, Dr. Jens Kober und Dr. Thomas Sommerer. Bei den Ersatzdelegierten wurden gleich drei Zahnärztinnen an die Spitze gewählt.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com

Diese Pressemitteilung finden Sie auf der Internetseite www.fvdz-bayern.de. Besuchen Sie den FVDZ Bayern auf Facebook: <https://www.facebook.com/fvdzbayern/>

Der FVDZ Bayern ist die größte standespolitische Vertretung der 16.000 Zahnärzte in Bayern und stellt (durch Wahl in den jew...

12. Fränkischer Zahnärztetag 2020

Der 12. Fränkische Zahnärztetag findet am 15. und 16. Mai 2020
in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt.

Thema:

„Endodontie – Konzepte und Lösungen für den Praxisalltag“

Der Flyer mit Informationen, Programm und Anmeldeformular zur Veranstaltung liegt bei.

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Termine 2019
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 39204
02.12., 03.12., 04.12., 05.12.2019 (alle Teilnehmer/innen)
09.12. und 10.12.2019 (Gruppe 1)
11.12. und 12.12.2019 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Klamer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 800,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 39103
25.11., 26.11., 27.11., 28.11.2019

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZA)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 600,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 500,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich und praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Telefon (privat) _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon/Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse

Praxisanschrift

Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto

Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie

Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlungen

Termine: Montag, 07.10.2019, 20:15 Uhr;
Montag, 02.12.2019, 20:15 Uhr;
mit üblichem Gansessen zum Jahresausklang

Ort: Restaurant „Weihenstephan“,
Bahnhofstr. 5, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

**Bitte schon
heute vormerken:
ZBV-Mitgliederversammlung
am 20. November 2019,
19:00 Uhr, im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:

In Memoriam.....	2	Geburtstage.....	6
Beitragszahlung IV/2019	3	Herzlichen Glückwunsch zum	
Ungültigkeit eines Zahnarzteausweises.....	3	35-jährigen Praxisjubiläum	7
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie –		Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
jeder braucht sie!.....	3	Notfalldienst.....	8
Meldeordnung der BLZK	4	Röntgenaktualisierung Termin am 07.12.2019.....	9
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK.....	4	Arbeitgeber haften vielfach gegenüber	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge.....	5	Mitarbeitern bei betrieblicher Altersvorsorge.....	10
Überprüfung des Ausbildungsstandes		Firmenwagen für Ehegatten im Minijob.....	12
durch das Berichtsheft.....	5	Steuerliche Eckpunkte zum Bürokratieabbau.....	12
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung.....	5	Fake-News haben kurze Beine	13
Ärztliche Nachuntersuchung von		Buchbesprechung: Atmosphärische Führung.....	14
jugendlichen Auszubildenden.....	5	Rundschreiben der BLZK: Tipps für Zahnärzte,	
Lösung von Ausbildungsverhältnissen.....	5	die ausbilden.....	15
Ergebnisse der diesjährigen		Presseinformation des FVDZ: Bayerns Zahnärzte	
Abschlussprüfung für ZFA.....	5	fordern Europäische Charta der Freien Berufe	16
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2020	5	Kurse für ZAH/ZFA	18
		Wichtige Termine.....	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise)

nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 03.11.2019